

RS Vwgh 2000/3/17 99/19/0163

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.2000

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §3 Abs2;

FrG 1997 §10 Abs1 Z4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/19/1141 E 12. Februar 1999 RS 2

Stammrechtssatz

Die durch die unrechtmäßige Arbeitstätigkeit des Fremden tangierten Rechtsgüter der öffentlichen Ordnung, insbesondere aber des wirtschaftlichen Wohles des Landes rechtfertigen im vorliegenden Fall den Eingriff in die während seines Aufenthaltes im Bundesgebiet begründeten privaten und familiären Interessen des Fremden (hier aufgrund einer Ehe mit einer österreichischen Staatsbürgerin) jedenfalls so lange, als dieser sein rechtswidriges Verhalten aufrecht erhält (Hinweis E 17.10.1997, 96/19/1548).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999190163.X02

Im RIS seit

24.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at